



Grundversorgung für das Strom- und Gasnetz Stand: 01.07.2015

Nach § 36 Abs. 2 EnWG ist der Netzbetreiber verpflichtet, alle drei Jahre zum Stichtag 01. Juli, erstmals zum 01.07.2006, den bzw. die Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen und dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen.

Grundversorger ist jeweils das Unternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Feststellung des Grundversorgers:

Der Grundversorger für das Netzgebiet der Strom- und Gasversorgung der Stadtwerke Bühl GmbH (Netz) ist bis zum 31.12.2018 die **Stadtwerke Bühl GmbH (Vertrieb)**.